

Subernal = Verlautbarungen.

Verlautbarung. (1)

Wegen Vorladung der Kompetenten zur Erlangung einer in Krain erledigten Wegmeisters-Bediensung.

Es ist eine im Lande Krain an der auf der Wurzer = Straffe befindlichen Station D. toch erledigte Wegmeisters = Bediensung gegen eine fixe Besoldung von monatlichen 30 fl. oder jährlichen 360 fl. in Münze zu vergeben.

Diejenigen Kompetenten, welche diesen Dienst zu erhalten wünschen, haben längstens bis 1. Junius d. J. ihre mit den Zeugnissen über ihre Moralität, Fähigkeit, bisherige Dienstleistung und sonstigen Verdienste belegte Gesuche an die provisorische Bau = Inspection in Laibach, von welcher der Besetzung = Vorschlag erstattet werden wird, zu überreichen.

Laibach am 11. April 1815.

K u r r e n d e

(1)

des k. k. prov. Suberniums zu Laibach.

Die Entrichtung der Wein = Imposition, und des Provinzial = Fonds = Wein = Aufschlags betreffend.

In Folge Organisations = Hofkommissions = Verfügung werden die zwei Curranten ddo. Laibach den 7. October 1814 Nro. 13835 in Betref der Wein = Imposition, und des Provinzial = Fonds = Wein = Aufschlags als aufgehoben erklärt, und an deren Stelle vorgeschrieben, daß die Wein = Imposition, und der Krainerische Provinzial = Wein = Aufschlag, vom 1. Juny k. J. angefangen, ganz nach jenen Manipulations = Vorschriften, und an den nämlichen Linien, und Stadt = Puncten, wie vor dem Jahre 1809 gesetzmäßig erfolgte, von den hiezu aufgestellten Bankältern eingenommen, gehörig verrechnet, und abgeführt werden solle. Laibach am 18. April 1815.

K u r r e n d e

(2)

des k. k. provisorischen Suberniums zu Laibach.

Ueber die Gültigkeit der Studien = Zeugnisse der Rechtsbesessenen in den nun eroberten Provinzen.

Seine k. k. Majestät haben über einen Vortrag der Studien = Hofkommission unterm 29. Jänner d. J. zu entschließen geruhet, daß die juristischen Zeugnisse der Rechtskandidaten in den neuerlangten Provinzen, welche an diesen Lehranstalten das Studium der Rechte vollendeten, in Rücksicht derjenigen Fächer, welche überall ganz, oder doch größten Theils gleich gelehret werden, nämlich a des gesammten Naturrechts, b der europäischen Staatenkunde, c des römischen, und d des Lehensrechts, e der politischen Wissenschaften, ohne weiteren für gültig erklärt, in Rücksicht jener Gegenstände hingegen, welche Oesterreich allein eigen sind, gedachte Individuen angewiesen werden sollen, Privat = Prüfungen, wie sie dazu vorbereitet seyn werden, zu machen, und zwar, 1. aus der österreichischen Staatenkunde, 2. aus dem Kirchenrechte, da es größten Theils auf österreichischen Gesetzen beruhet, 3. aus dem österreichischen = Kriminal. und Civil. 4. aus dem österreichischen Handlungs = und Wechselrechte 5. aus der politischen Gesetzkunde mit Inbegriffe des Strafgesetzes über schwere Polizey = Uebertretungen, und zwar mit Rücksicht auf die Theorie der politischen Wissenschaften; endlich 6. aus dem Verfahren in und außer Streitfällen.

⚡ Dagegen sollen jene Individuen, welche nur einen Theil der Rechtskunde an den Lehranstalten in den neuerlangten Provinzen studirten, verhalten werden, daß sie sich nicht nur das Abgängige aus jenen Fächern, welche in der Wesenheit überall gleich gelehret werden, sondern auch jene Gegenstände, welche Oesterreich allein zukommen, an einer inländischen Lehr = Anstalt durch öffentliches ordentliches Studium eigen machen. Die Zeit, und Ordnung binnen, und in welcher Zeit dieses geschehen soll, haben Se. Maj. der Studien = Hofkommission mit dem Besage überlassen, in jedem einzelnen Falle nach Billigkeit zu bestimmen.

Welche durch hohe Hofkanzley - Intimation vom 21. v. Empfang 18. d. M. Zahl 270
hereingelangte allerhöchste Entschliessung zu Jedermanns Benehmungswissenshaft hiemit be-
kannt gemacht wird. Laibach den 14. April 1815.

Vorladungs - Edikt (1)

Des k. k. J. O. Appellations - und Kriminalobergerichtes.

In Gemäßheit der bestehenden höchsten Vorschrift vom 22. Dezember 1788 wird zur
Prüfung der Kandidaten, um eine Bürgermeister - oder Rathsstelle bey einem Magistrat auf
dem Lande, oder um eine Ortsrichterstelle, bey einem Dominio, oder um das Amt eines
Kriminalrichters für das gegenwärtige Jahr 1815 und zwar vom 1. May bis letzten July
dieses Jahres mit deme hiemit eröffnet, und ausgeschrieben, daß

a) jeder Prüfungswerber sich mit den vorgeschriebenen Zeugnissen über die ordentlich
erlernten Rechtswissenschaften in allen ihren Theilen ohne Ausnahme anher ausweisen, auch
den Taufschein, und das Religiositäts - Zeugniß beyzubringen habe.

b) Daß es zur ausschließlichen Bedingung festgesetzt werde, daß die dießfälli-
gen Einlagen, bey Verlußt dieser Bedienstung für das Jahr 1815 vom 1. May bis 15.
Juny d. J. zuverlässlich bey diesem Obergericht eingebracht werden müssen, über welche
Gesuche den Prüfungswerbern, sohin zur Regulirung ihres Eintreffens hier, und Besteh-
ung der Prüfung eine bestimmte Tagsetzung angewiesen werden wird, so, daß auch die
wirkliche Prüfung innerhalb des ganzen 3 monatlichen Termins vorgenommen werden könn-
ne, selbe möge sohin hier in loco dieses Obergerichts, oder durch Delegation, welche
lestere doch niemals aus dem Kriminalfache, und unter keinem Vorwande, sondern ohne
weitem hier bey diesem Obergerichte bestanden werden müssen, statt haben, widrigens ein
zu spätes Ansuchen um die Prüfungszulassung ohne weiters für dieses Jahr hindange-
wiesen werden solle.

c) Daß außer diesem festgesetzten Zeitraume Niemand, es wäre den, daß ein äusserst
erheblicher, und unvoranschichtlicher, und daher streng zu erweisender Grund eintrete, zur
besagten Prüfung welche zugelassen werden. Endlich

d) daß jene, welche das Fähigkeitsdekret für eine Rathstelle, bey einem solchen Gerich-
te, wo die Kriminal Justizpflege mit verbunden ist, oder überhaupt für die Kategorie
eines Kriminal - Richters nachzusuchen Willens sind, nebst den obervähnten Dokumenten
auch noch weiters ein Zeugniß über die durch eine angemessene Zeit ordentlich genommene
Proxis im Kriminalfache beyzubringen haben. Klagenfurt den 10. April 1815.

Stadt - und Landrechtliche Verlautbarungen.

Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt - und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Kasper Pletz,
als unbedingt erklärten Erben hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf
den Verlaß der allhier verstorbenen Margaretha Pirz, aus was immer für einem Rechts-
grunde einen Anspruch zu haben vermeinen, bey der zu diesem Ende auf den 22. May l.
J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagsetzung ihre allfälligen For-
derungen so gewiß gehörig anmelden, und selbe sohin geltend machen sollen, als im Widri-
gen dieser Verlaß nach den bestehenden Gesetzen abgehandelt, und sohin den betreffenden
Erben eingeeantwortet werden wird. Laibach am 18. April 1815.

E d i k t. (1)

Von dem k. k. Stadt - und Landrechte in Krain wird über Anlangen der Frau Gen-
vesa Freyinn v. Kastern, und des Herrn Johann Nep. v. Gandin, Vormünder der Vin-
zenz Leopold Freyherr v. Kastnerischen Popillen, hiemit öffentlich bekannt gemacht,
daß alle jene, welche unter wech immer für einem Rechtstitel auf den Verlaß des gedach-
ten Herrn Vinzenz Leopold Freyh. v. Kastner, einen gegründeten Anspruch zu stellen ver-
meinen, ihre allfälligen Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 5. Juny l. J. Vor-
mittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagsetzung so gewiß anmelden, und so-
hin geltend zu machen haben, als im Widrigen dieser Verlaß gehörig abgehandelt, und so-
hin den betreffenden Erben eingeeantwortet werden wird. Laibach am 21. April 1815.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Simon Godekar, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß seines Bruders Franz Godekar Pfarrers zu St. Michael bey Neustädt, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, ihre diesfälligen Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 22. May l. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte hiemit festgesetzten Tagssagung anmelden, und sohin geltend machen sollen, als im Widrigen dieser Verlaß gehörig abgehandelt, und sofort den betreffenden Erben eingewortet werden wird.
Laibach am 21. April 1815.

E d i c t.

(2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen der Luzia Ferkou, als bedingt erklärten Erbin ihres Ehemannes Barthelma Ferkou hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche an die Verlassenschaft des gedachten am 21. Dezember 1814 verstorbenen Barthelma Ferkou, gewissen Bauernwagners auffer dem Karlsstädter Thore, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben den 22. May d. J. Vormittags um 10 Uhr persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen haben, Widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an denjenigen welcher sich hiezu rechtlich wird ausgewiesen haben, ohne weiters erfolgen würde.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 18. April 1815.

B e r l a u t b a r u n g. (3)

Von dem k. k. provisorischen Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Andreas Lomber, Gewaltsträgers der Frau Maria Anna Kaiser in die Einleitung zur Amortisirung der in Verlust gerathenen krainerisch städtischen Aerial ordinari gratifizirten Anticipations-Obligation No. 159 vom 1. May 1795 a 5 Proc. per. 2000 fl. an die Josepha Krail lautend, und an die Frau Maria Anna Kaiser cedirt, gewilliget worden; daher alle jene, welche auf ie gedachte Aerial-Obligation Ansprüche zu machen vermeinen, aufgefordert werden, ihr allfälliges Recht darauf binnen 1 Jahre 6 Wochen und 3 Tagen gegen die Frau Wittstillerin bey diesem Stadt- und Landrechte so gewiß anzubringen und sohin darzuthun, als Widrigens sie nach Verkauf dieser Fress nicht mehr gehört, und gedachte Obligation auf weiteres Anlangen für null und nichtig erklärt, sohin in die Ausfertigung einer Neuen gewilliget werden würde.

Laibach an 31. August 1814.

B e r m i s c h t e A n z e i g e n.

B e r l a u t b a r u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Kommanda Laibach wird allen jenen, die auf den Verlaß der zu Esbernutsch verstorbenen Maria Dobranz, oder deren gleichfalls nachhin verstorbenen Töchter Maria und Helena Dobranz, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, bedeutet, daß sie solche bey der zu diesem Ende auf den 23. May l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley angeordneten Tagssagung so gewiß anmelden, und rechtsgeltend darthun sollen, als im Widrigen dieser Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingewortet werden wird.

Laibach den 24. April 1815.

B o r l a d u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte zu Neustädt wird dem zu Neustädt gebürtigen, seit dem Jahre 1783 in der Fremde unwissend wo befindlichen Lederergesellen Franz Hotschewer, vulgo Krainzhen durchgegenwärtiges Edikt hiemit erinnert.

Es habe Franz Lertscheg Wundarzt zu Seisenberg in Nahmen seiner Gattin Antonia gebornen Fabian als Erbsansprecherin des ihm Franz Hotschewer angefallenen väterlichen Vermögens um dessen öffentliche Vorladung, und Todeserklärung gebitten; es wird daher

Demselben hiemit bedeutet, daß falls er nicht binnen einem Jahre, und sechs Wochen, entweder selbst in Vorschein kommt, oder dieses Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, ohne weiters zu dessen Todeserklärung, und Einantwortung seines Vermögens an die sich legitimirenden Erben geschritten werden wird.

Bezirksgericht Neustadt am 24. April 1815.

Sieb - Waaren - Anzeige. (1)

Unterzeichneter macht hiemit allen seinen werthen Abnehmern die gebührende Anzeige, daß er mit seinen selbst erzeugten Siebwaaren diesen gegenwärtigen Laibacher Maymarkt besucht; er hat von allen Gattungen eisene und messingene Siebe für die Herren Müller, verschiedene messingene Griesse, messingene Lantz - Gries und Kopfsäuberer, desgleichen auch für die Herren Bäcker; dann messingene Reutter für Glasfabriken, messingene und eiserne Glassiebe für Fuhrleute, eiserne und messingene Futter - Reutter, und alle Gattungen Milch - und Suppenseibe; seine Niederlage ist Nro. 284 nächst der Domkirche und verspricht die möglichst billigsten Preise.

Johann Dierzl,
bürgl. Siebmachermeister in Grätz beym Sandwirth Nr. 393.

B a d e - N a c h r i c h t. (1)

Der Unterzeichnete giebt sich die Ehre, einem hohen und verehrungswürdigen Publikum anzuzeigen, das er den bey den Bädern zu Unter - Stubicza auf der Sr. Excellenz dem Herrn Bischof von Agram gehörigen Herrschaft Solubovecz befindlichen großen Gasthof, auf mehrere Jahre in Pacht genommen hat. Mit von der Herrschaft gemachten kastspieligen Erweiterungen der zum Besten der Bades Anstalt abzweckenden Bequemlichkeiten, verspricht der Unterzeichnete seiner Seite, alles in seinen Kräften liegende zu vereinigen, um den Entzweck der Badekuren zu befördern, und den Aufenthalt der Besuchenden bey der möglichsten Wohlfeilheit angenehm zu machen. Reinlichkeit der Zimmer, und Betten, gute Zurichtung der Gesundheit angemessener Speisen, die Bequemlichkeit, daß besuchende Herrschaften auch ihre Pferde gut unterbringen, und mit Fourage versehen können, Frühsäck und Erfrischungen aller Art und die Einrichtung eines zweymahl in der Woche nach Agram abgehenden, und von daher ankommenden Diligence - Wagens werden den Wünschen der Herrn Badegäste zuvorkommen, und dem Unterzeichneten, wie er sich schmeichelt, deren gütigen Zuspruch während der am 1. May beginnenden Badezeit verschaffen; in dessen Erwartung er ein verehrungswürdiges Publikum ersucht, sich wegen Bestellung der für Bad - Parthenen welche die ganze oder halbe Kur zu brauchen gedenken, benöthigsten Anzahl Zimmer an den Unterzeichneten voraus schriftlich zu wenden.

Stubicza in Kroatien den 6. April 1815.

Joseph Mark, Gastgeber.

B a d - A n z e i g e. (1)

Unterzeichneter macht, bey nun eingetretene Frühjahrs kammelichen P. T. Bades Liebhabern hiemit bekannt, daß er das so beliebte als heilsame Töplitzer Tuffern Bad in Untersteyer unweit Eilli, durch Kauf an sich gebracht, und für die bestmögliche und reinlichste Unterkunft der Badegäste, so wie für gute und billige Bedienung mit guten und gesunden Speisen und Getränken, durch den sich all dort befindenden Traiteur Sorge getragen hat.

Damit nun diejenigen Badegäste, welche zu einer bestimmten Zeit dieses Bad zu besuchen Willens sind, wegen der erforderlichen Wohnung und Unterkunft versichert seyn können, so werden dieselben höflich ersucht, hieher an den Unterfertigten, nunmehrigen Eigenthümer obbenannten Bades, und zwar die Auswärtigen in frankirten Briefen, im Voraus die gefällige Anzeige zu machen, wie viel Zim-

mer Sie brauchen, und welche Babetour Sie nehmen wollen, um das Nöthige dieserhalb veranstraken zu können.

Noch wird erinnert, daß auch ein geschickter Arzt eigends dahin bestellt ist den Besuchenden auf jeweiliges Verlangen und zu ieder Stunde, in vorkommenden Fällen alle ärztliche Hüffe zu leisten.

Uebrigens wird noch bemerket, daß außer dem bereits bestandenen, und ganz frisch hergestellten Bett- und Leinenzug, auch noch ganz neues, nebst mehr andern zur Bequemlichkeit der Badegäste gehörigen Sachen angeschafft worden ist.

Laibach den 11. April 1815.

Joh. Nep. Worlitschek,
Eigenthümer des Lüffern-Bades,
wohnhaft Nro. 168.

Verlautbarung, (1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Egg ob Krainburg wird allen jenen, die auf den Verlaß des zu Krainburg verstorbenen Franz Pegam, gewesenen bürgerl. Handelsmann, aus welsch immer für einem Rechtgrunde eine Forderung zu stellen sich berechtigt glauben, hiemit bedeutet, solche am 7. May l. J. Vormittags um 6 Uhr in dasiger Gerichtskanzley so gewiß an zumelden, und rechtsgültig darzutun, als Widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird. Bezirksgericht Egg ob Krainburg den 17. April 1815

Licitations-Verlautbarung. (1)

Am 8. k. M. May und am folgenden Tage werden in der deutschen Gasse Nro. 183 im ersten Stocke Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 9 Uhr verschiedene Fahrnisse, als Kästen, Tische, Sessel, Spiegel, Zinn, und sonstige Hauseinrichtung gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden, wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Laibach den 27. April 1815.

Licitations-Anzeige. (2)

Vom dem k. k. Bezirksgericht Sittich wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Martin Smolle, von Schubina wegen behaupteten 250 fl. M. M. sammt Zinsen und Rechtskosten in die öffentliche Versteigerung der dem Michel Laurich gehörigen, zu Schubina liegenden, viertel Kaufrechtshube, sammt darauf befindlichen Wohn- und Wirtschaftgebäuden im Executionsweg gewilliget, und zur Versteigerung derselben der Tag auf den 22. May, 19. Juny und 24. July l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr mit dem Beslaye bestimmt wurde, daß wenn besagte Realitäten weder bey der ersten, noch zweyten Versteigerungstagsatzung um den erhöhten Schätzungswerth, oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden.

Die Versteigerung wird im Dorfe Schubina vorgenommen, wozu alle Kauflustige, und Gläubiger zu erscheinen hiemit vordeladen werden.

k. k. Bezirksgericht Sittich am 17. April 1815.

Verlautbarung. (2)

Vom dem Bezirksgerichte der D. D. Kommenda Laibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Martin Bellepitsch, wider Georg Dollnitschar, Grundbesitzer zu St. Martin am Saustrom, wegen schuldigen 100 fl., sammt Zinsen, Kosten, Superexpensen, in die executive Feilbiethung der dem Schuldner gehörigen zu St. Martin am Saustrom Haus Nro. 1 liegenden der Pfalz Laibach sub Urb. Nro. 110 zinsbaren, am 8. März l. J. im executionsweg auf 502 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar für den 1. der 29te May, für den zweyten der 28te Juny, und für den 3. der 28te July l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanz-

ley mit dem Anbange bestimmt worden, daß falls diese Hube weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagung um den Schätzungswerth, oder darüber an den Mann gebracht werden wird, solche bey der dritten Feilbietungstagung auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden wird, die dießfälligen Bedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Laibach den 20. April 1815.

B e r l a u f b a r u n g. (2)

Von der Bezirksherrschaft Idria wird durch gegenwärtiges Edikt allen denenjenigen, denen daran gelegen ist, damit bekannt gemacht, es sey von den Gerichte in die Eröffnung des Konkurses über das gesammte in Land Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Padobnik gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an den erstbesagten Verschuldeten eine Forderung stellen zu können glaubt, damit erinnert, bis den letzten Juny d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter der Joseph Padobnikischen Konkursmasse Herrn Clemens Deschmann, bey dieser Bezirksherrschaft so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als im Widrigen nach Verstreifung des erstbenannten Tages Niemand mehr gehört werden wird, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten in Lande Krain befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührete, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwan in die Masse schuldig seyn sollten die Schuld ungehindert des Kompensations-Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Idria den 19. April 1815.

Convocations-Edict. (2)

Vom Bezirksgerichte Staatsherrschaft Michelsstätten wird allen jenen, welche auf die Nachlassenschaft des zu Lupalitsch verstorbenen Michael Sluga, insgemein Grabetz, gewesenen Grundbesizers, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, hiemit bedeutet, daß sie ihre dießfälligen Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 8. k. May Nachmittags um 3 Uhr in dieser Gerichtskanzley bestimmten Tagung so gewiß anmelden, und rechtsgültig darthun sollen, als im Widrigen dieser Verlaß ohne weiters der Ordnung nach abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht Michelsstätten am 8. April 1815.

A n z e i g e. (2)

Endesunterzeichneter macht hiemit einen hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum bekannt, daß er den bevorstehenden Laibacher Markt zum Drittenmale, mit einem großen Sortiment seiner eigenen Erzeugnisse von Casor feinen, mittel und ordinari Hüten, besuhen werde, und empfiehlt sich bestens zu einem zahlreichen Zuspruch.

Michael Wozulik,
bürgerlicher Hutmachermeister von Grätz.

Einberufungs-Edict. (2)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Michelsstätten wird hiemit allgemein bekannt gemacht, es sey über Ansuchen der Margareth Kobas verehelichten Podjed von Duoric, dann des Barthelma und der Urschula Moran von Birklach, als erklärten Intestaterben der zu Birklach im ledigen Stande verstorbenen Katharina Kobas zur Anmeldung der dießfälligen Verlassglaubiger die Tagung auf den 18. k. M. May Vormittags um 9 Uhr bestimmt worden: Es haben daher alle jene, welche auf die Nachlassenschaft der gedachten verstorbenen Katharina Kobas, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, am obbestimmten Tag und Stunde in dieser Gerichtskanzley ihre dießfälligen Forderungen so ge-

wiß anzumelden, und rechtsgültig zu erweisen, als im Widrigen der Verlaß ohne weiters der Ordnung nach obgehandelt, und den erklärten Erben eingeworfen werden würde.

Bezirksgericht Melkstätten am 17. April 1815.

N a c h r i c h t. (2)

Endesunterzeichneter gibt sich hiemit die Ehre, einen hohen und verehrungswürdigen Publikum bekannt zu machen, daß er nach einer 4 jährigen Abwesenheit sich wieder hieher nach Laibach begeben hat. Indem er sich Ihrer Gnade empfiehlt, und um Ihr Vertrauen bittet, verspricht er zugleich die billigsten Preise, und die schnellste und prompteste Bedienung.

Christian Gök,

bürgl. Schneidermeister, wohnhaft am alten Markt No. 156.

N a c h r i c h t. (2)

In dem Haus No. 63 bey St. Florian, ist der ganze 1. Stock mit 4 schönen Zimmern, auf die Straße, einer lichten Küche, Speisgewölb, Holzlege, und guten Keller, dann rückwärts 2 Zimmer, und 1 Cabinet, Tag täglich in Bestand anzunehmen.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Unterzeichneter macht allgemein bekannt, daß er seine Weine die Maß a 24 Kr. und 28 Kr. alla Minuta in seinem Gasthause auschenken werde. Er verspricht sich um so mehr eine bedeutende Abnahme, da die Preise für diese Qualität der Weine für gegenwärtige Verhältnisse gewiß billig sind.

Jakob Persche,

Laibach den 25. April 1815.

Gastwirth zur Schwane am Plage Haus Nr. 6.

B e r l a u t b a r u n g. (3)

Zu Folge hoher Subernal. Currende von 21. März d. J. werden die Sonntagschulen in Städten, Märkten und größern Ortschaften einzuführen angeordnet. Zur Besetzung derselben sind alle Lehrlinge von Handwerkern, Künstlern und Fabrikanten zu verhalten. In diesen Sonn- und Feiertagschulen werden alle jene Gegenstände, welche für die deutschen Schulen vorgeschrieben sind wiederholungsweise vorgetragen, denn die Erfahrung lehret, daß die meisten Lehrlinge, wie sie aus der Schule in die Lehre treten, auch schon aus Mangel aller Wiederholung das vergessen, was sie in der Schulzeit gelernt haben, und so selbe für sie fruchtlos wird. Um diesem für das bürgerliche Geschäftsleben so nachtheiligen Vergessen der Elemente des Lesens, Schreibens und Rechnens bey den Lehrlingen vorzubeugen, sie hierin mehr zu üben und zu vervollkommen, sind diese sonn- und feiertäglichen Wiederholungsschulen von höchster Behörde angeordnet worden.

Auch an hiesiger k. k. Normal. Schule wird für die Lehrlinge der drey Pfarren: St. Niklas, St. Jakob, und Maria Verkündigung, diese so nützliche Wiederholungsschule den künftigen Monat May eröffnet, es haben daher die Lehrherrn und Meister ihre Lehrlinge den 30. April in der Kanzley der Normal. Schul. Direction zur Einschreibung anzumelden.

Von der k. k. Normal. Schul. Direction. Laibach den 19. April 1815.

Beym Verleger dieser Blätter ist zu haben :

Kuhpocken = Impfungs = Ausweise.
detto. detto. Zeugnisse für Aerzte.
Puppillar = Tabellen.
Wirtschaftsämtliche Vorforderungen.
Kirchenrechnungen.
Kreistabellen.
Erhibiten = Bögen.

Reise = Päß.
Postjournalien.
Marktpreis = Tabellen,
Intabulations = Quaternen.
Sperr = Relationen.
Vorspannsquittungen und Gegenschaine.

